

Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 LNatSchG NRW (Offenlage) zum Entwurf des Landschaftsplanes „Bocholt/Rhede“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Birgit Blömer, Hof Heßling Zeinen, Heetkamp 16, 46414 Rhede-Vardingholt vom 01.11.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Die Einwenderin möchte vorsorglich den Ausführungen im Landschaftsplan und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen . Die Einwenderin sieht in dem Landschaftsplan eine Wertminderung ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Einschränkung in der Bewirtschaftungsfreiheit und eine Gefährdung ihres seit Generationen bestehenden landwirtschaftlichen Familienbetriebes. Sie erwartet eine entsprechende Überarbeitung des Planes und eine diesbezügliche Mitteilung.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. 2. Im Folgenden wird auf die in der Einwendung konkret angesprochenen Punkte eingegangen.	P1
1.2.1.3 1.2.2.1 1.3.7 1.4.7 1.4.11	Entwicklungsraum Kretier Entwicklungsraum Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier Entwicklungsraum Gut Büsing Entwicklungsraum Ketteler Bach Entwicklungsraum Zuflüsse zum Kettelerbach	Als landwirtschaftlicher Familienbetrieb sieht die Einwenderin sich und ihr Eigentum in der Freiheit und der Werthaltigkeit stark beeinträchtigt . Als Eigentümerin kann sie den Entwicklungszielen in den Entwicklungsräumen, die ihr Eigentum betreffen, nicht zustimmen. Folgende Entwicklungsräume bzw. über sie hinweggeplante Entwicklungsziele beeinträchtigen und gefährden ihr Eigentum und ihr unternehmerisches Handeln im landwirtschaftlichen Betrieb: 1.2.1.3, 1.2.2.1, 1.3.7, 1.4.7 und 1.4.11.	1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, sie treten nicht ein. 2. Der Landschaftsplan muss für seinen gesamten Geltungsbereich Entwicklungsziele darstellen. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkende Wirkung für Grundstückseigentümer oder Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u. a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis.	P2
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Stadtwald - Hasenwald – Ziegelheide – Tenking – Kretier“	Die Einwenderin erhebt Einspruch gegen die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt auf der Grundlage von landesplanerischen und fachlichen Vorgaben und ist für die genannte Fläche angemessen.	P3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			Einschränkungen treten nicht ein. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach Ziffer 2.2 D Nr. 3 von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete ausgenommen. Auch sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor.	
5.1.15 5.1.24 5.1.25 5.1.28 5.1.31	Landschaftsraum Kretier Landschaftsraum Kettelerbach / Zufluss Kettelerbach Landschaftsraum Gut Büssing Landschaftsraum Stenern / Kortenhornshook Landschaftsraum Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier	Die Einwenderin erbittet die Herausnahme der vorgesehenen Maßnahmen im Landschaftsplan, die ihren Besitz als Eigentümerin betreffen. Die Flurstücke der Einwenderin befinden sich in folgenden überplanten Punkten: 5.1.15, 5.1.24, 5.1.25, 5.1.28 und 5.1.31.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr braucht nicht entsprochen werden. 2. Die angesprochenen Maßnahmen sind Bestandteile der Angebotsplanung und werden nur mit Einverständnis und nach Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer umgesetzt.	P4
Raphael Freiherr van Hövell, Haus Kretier, Im Kretier 11, 46414 Rhede vom 31.10.2016 und 03.11.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender möchte den Planungen wie folgt widersprechen und bittet um die Herausnahme der im Folgenden genannten Punkte, die seinen Familienbesitz betreffen. Sollten dennoch wirtschaftliche Nachteile durch eine Überplanung und/oder Festsetzung entstehen, gilt die gesetzliche Entschädigungsregelung des Landes NRW bzw. der BRD.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, im Folgenden wird auf die konkret angesprochenen Punkte eingegangen.	P5
5.1.15	Landschaftsraum Kretier	In dem Landschaftsraum 5.1.15 sollen vordringlich verschiedene landschaftsbezogene Maßnahmen durchge-	1. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Sie sind unbegründet.	P6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>führt werden, u.a. ist genannt „Vermehrung der Grünlandflächen“. Da der Einwender die Ackerflächen selbst bewirtschaftet und das Grünland in seinem Betrieb als Grundfuttersversorgung nicht nutzen kann, macht die Umwandlung keinen Sinn.</p> <p>Weiter ist als Maßnahme „Umbau von Nadelholzwäldern in Laubholz“ im Landschaftsplan genannt. Nadelholz ist laut Einwender nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen – was den Klimawandel angeht – ein wichtiger Baustein für die nachhaltige Holzproduktion, auch für seinen eigenen Betrieb (Instandhaltung von Altgebäuden). Der Wald sollte deshalb in Mischbestände umgebaut werden, das ist das Betriebsziel des Einwenders.</p> <p>Weiterhin führt der Einwender die Maßnahme „Anpflanzung von Feldgehölzen und Hecken etc.“ auf. Die Landschaft um das Haus Kretier ist geprägt von einer sog. Parklandschaft. Acker-, und Grünlandflächen sind schon von Wäldern und Hecken (selbst an Gräben) umgeben. Eine Aufstockung ist daher nicht notwendig und zu streichen. Auch die Landwirtschaft hat eine wichtige Funktion im Landschaftsraum.</p>	2. Sh. P4	
5.1.18	Landschaftsraum Sandbach	<p>In dem Landschaftsraum 5.1.18 ist ebenfalls der Umbau von Nadelholzbeständen in Laubholz als Maßnahme genannt. Aus den bereits genannten Gründen (siehe P6) wird um die Herausnahme dieser Passage gebeten.</p>	<p>1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht entsprochen.</p> <p>2. Sh. P4</p>	P7
5.1.25	Landschaftsraum Gut Büssing	<p>Im Landschaftsraum 5.1.25 ist der Einwender ebenfalls Eigentümer und damit Anlieger von forstlichen und landwirtschaftlichen Parzellen. Wie bei den bereits vorangegangenen Begründungen lehnt der Einwender eine weitere Überplanung der Landschaft strikt ab. Die Wertigkeit und auch die Bewirtschaftbarkeit in der kleinstrukturierten Land- und Forstwirtschaft des Ein-</p>	<p>1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung treten keine Einschränkungen ein.</p> <p>2. Sh. P4</p>	P8

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		wenders und die damit verbundenen Nachteile eines verschärften Landschaftsplanes sind nicht hinnehmbar.		
5.1.28	Landschaftsraum Stenern / Kortenhornshook	Für diesen Landschaftsraum gelten die gleichen schon genannten Begründungen einer Ablehnung .	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. 2. Sh. P4.	P9
5.1.31	Landschaftsraum Bocholter Stadtwald / Hasenwald / Ziegelheide / Tenking / Kretier	Im Landschaftsraum 5.1.31 bittet der Einwender im eigenen Namen sowie im Namen seiner Verwandtschafts-Erben nach Dr. Frans Baron von Hövell (Smit) um die Herausnahme der Maßnahme „Umbau von Nadelholzbeständen in Laubholz“ aus den bereits genannten Gründen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. 2. Sh. P4	P10
Bettina Gräfin von Spee, Im Kortenhorn 1, 46397 Bocholt vom 01.11.2016				
5.1.9	Landschaftsraum Tangerding Hook / Diepenbrock	Die Einwenderin legt vorsorglich Widerspruch gegen die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ein, soweit diese die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen betreffen. Sie bezieht sich dabei auf die Landschaftsräume 5.1.9, 5.1.16, 5.1.17 und 5.1.28. Da die Land- und Forstwirtschaft seit Jahren nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit wirtschaftet sieht die Einwenderin dieses Grundprinzip im vorliegenden Plan völlig missachtet.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Die Ansicht geht fehl. 2. Sh. P4.	P11
5.1.16	Landschaftsraum Barlo			
5.1.17	Landschaftsraum Mühlenbach			
5.1.28	Landschaftsraum Stenern / Kortenhornshook			
Johann Krabbe, Zu den Tonwerken 24, 46414 Rhede vom 31.10.2016				
5.1.25	Landschaftsraum Gut Büssing	Der Einwender möchte vorsorglich den Planungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen und bittet um die Herausnahme folgender Punkte, die seinen Familienbesitz betreffen: 5.1.25 Landschaftsraum Gut Büssing im Buchverzeichnis - Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt, Flur 21, Flurstück 7 und 228	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Einschränkungen treten durch die genannte Festsetzung nicht ein. 2. Sh. P4.	P12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Der Einwender bittet darum die Anlage von Obstwiesen, Hecken und Feldgehölzen herauszunehmen, da sonst die Existenzgrundlage seiner Landwirtschaft gefährdet wird.		
Johannes Nienhuis, Reyerdingstiege 40, 46414 Rhede vom 03.11.2016				
5.2.22	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage einer Strauchhecke an der nordwestlichen Wegeseite des Weges ‚Beestert Kämpken‘ nordöstlich der Hoflage Gildehaus“	Der Einwender erhebt Einwand gegen die Festsetzung 5.2.22, da durch die Anlage einer Strauchhecke eine Beschattung seiner angrenzenden Ackerfläche stattfinden würde. Um die Beschattung zu vermeiden, schlägt der Einwender die Anlage eines Saumstreifens vor .	1. Der Einwand und der Vorschlag werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Die Strauchhecke wird auf Wunsch der Stadt Rhede als Eigentümerin der Wegeparzelle angelegt. Der Wegrand hat in der Örtlichkeit eine Breite von über 5 Metern und bietet somit genügend Raum für die Anpflanzung. Die im Laufe der Jahre entstehenden Beschattungen der angrenzenden Ackerfläche belasten den Einwender nicht über Gebühr.	P13
Josef Rülfig, Im Kortenhorn 6, 46397 Bocholt				
	Landschaftsplan allgemein, Holtwicker Bach	Der Einwender weist darauf hin, dass der Zufluss (Graben) zum Holtwicker Bach an der Hofstelle anders als eingezeichnet verläuft.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist zutreffend. Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte Teil 2 werden entsprechend geändert, siehe Anhang 3. 3. Zur Korrektur der Kartengrundlagen ist der Sachverhalt dem für die Betreuung der Wasser- und Bodenverbände zuständigen Kollegen der Kreisverwaltung mitgeteilt worden.	P14
Monika Schürling, Reyerdingstiege 30, 46414 Rhede vom 03.11.2016				
5.2.8	Standortgebundene Anpflanzungen „Anlage einer Baumreihe entlang eines Markenweges im Bereich Külle“	Die Einwenderin legt Widerspruch gegen die Planungen des Landschaftsplanes ein, die ihre Flächen betreffen. Der Weg zwischen ihren Flächen (Festsetzung 5.2.8) wird als Zufahrtsweg genutzt. Weiterhin liegen Drainagesammler und Drainagesauger direkt an der	1. Der Widerspruch und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Festsetzung. 2. Die Anpflanzung erfolgt auf einer 11 Meter breiten städtischen Wegeparzelle, welche genügend	P15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Grundstücksgrenze. Aus diesen beiden Gründen ist jegliche Bepflanzung des Weges aus Sicht der Einwenderin nicht möglich.	Raum für eine Gehölzpflanzung unter Beibehaltung der Funktion als Zufahrtsweg bietet. Es entstehen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Einwenderin.	
5.1.22 1.4.13	Landschaftsraum Fühlbecke Entwicklungsraum Fühlbecke	Die Existenz des Betriebes wird durch große Maßnahmen (Festsetzungen 5.1.22 und 1.4.13) gefährdet , wenn dadurch Flächenanteile verlorengehen, die der Betrieb dringend zur Bewirtschaftung braucht.	1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind unbegründet. 2. Sh. P4.	P16
Franz Josef Schulze-Wehninck, Winterswijker Str. 88, 46399 Bocholt vom 03.11.2016				
2.4.42 2.4.47 2.4.107 2.4.108	Baumreihen aus Stiel-Eichen entlang der nördlichen Siedlungsgrenze von Barlo Erlenbruchwald bei Schulze Wehnick nördlich Barlo Eichenwald bei Schulze Wehnick nördlich Barlo Buchen-Eichenwald südlich der Hoflage Schulze Wehnick nördlich Barlo	Der Einwender meldet als Eigentümer betroffener Flächen seine Bedenken und offenen Fragen an. Insbesondere bezieht er sich dabei auf die Festsetzungen 2.4.42, 2.4.47, 2.4.107 und 2.4.108. Der Einwender bittet um die Vereinbarung eines Termins zwecks Besprechung des weiteren Vorgehens.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Ihr wurde Folge geleistet. Die Bedenken konnten bei einer Besprechung am 02.12.2016 ausgeräumt werden.	P17
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Borken, Jörg Sümpelmann, Butenwall 17, 46325 Borken vom 31.10.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender nimmt sowohl für den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. als auch für die von dieser Planung betroffenen Mitglieder des Verbandes Stellung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	P18
	Landschaftsplan allgemein	Soweit der Erlass dieses Landschaftsplanes auch bewirken soll, dass diese Landschaftsplanung unter dem noch geltenden Landschaftsgesetz NRW anstelle des	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. 3. Das Landesnaturschutzgesetz ist am 25.11.2016 in Kraft getreten. Der Satzungsbeschluss wird	P19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholter Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		vom Land NRW beabsichtigten Landesnaturschutzgesetzes vom Kreistag beschlossen werden kann, wird diese Vorgehensweise begrüßt .	daher nach dieser neuen Rechtsgrundlage erfolgen.	
2.1	Naturschutzgebiete	Begrüßt wird, dass die Vergrößerung der NSG-Kulisse maßvoll ausfällt. Dennoch wird darum gebeten zu beachten, dass insbesondere da, wo sich die Erweiterung der Naturschutzgebiete aus der bestehenden Praxis und Bewirtschaftung der Flächen von Ökokonten ergeben hat, bei jeder NSG-Festsetzung auch eine (Schutz)Wirkung in die benachbarte Fläche stattfindet. Gerade bei Nachbarschaften zu Hofstellen oder intensiv bewirtschafteten Standorten sind hier negative Ausstrahlungen oder Wirkungen gegeben, die auch außerhalb von NSG-Flächen zu Restriktionen zulasten der Landwirtschaft führen können.	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Einschränkungen bei der betrieblichen Entwicklung oder zusätzliche Auflagen entstehen durch die Ausweisung des Naturschutzgebietes nicht. 2. Bei der Beurteilung von Grenzwerten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist das Vorkommen von bestimmten Biotoptypen von Belang. Diese bestehen unabhängig von der Schutzausweisung Naturschutzgebiet.	P20
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Stadtwald - Hasenwald – Ziegelheide - Tenking - Kretier“	Die Ausdehnung der LSG-Kulisse umfasst insbesondere im Bereich der Festsetzung 2.2.4 neue, bislang nicht unter Schutz stehende, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Dies stellt für die landwirtschaftlichen Betriebe eine stark begrenzende Wirkung dar und wird abgelehnt .	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist unbegründet. 2. Sh. P3.	P21
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Die 79 Geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten kann auch ohne eine Festsetzung nach § 29 BNatSchG im Rahmen der Regelungen innerhalb der Ziffern 5 erreicht werden. Wenn immer wieder betont wird, dass wir im Kreis Borken bei der Umsetzung der Festsetzungen der Ziffer 5 Maßnahmen teils über 100% erreichen, dann sollten wir versuchen, diesen Weg anstelle der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil zu gehen. Die hier gewählte Vorgehensweise stößt viele Landwirte vor den Kopf. Von diesen kann zukünftig kaum mehr erwartet werden, dass sie aus freien Stücken und im eigenen Interesse Anpflanzun-	1. Die Ablehnung und die Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt der im Landschaftsplan vorgesehenen Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen. 2. Die Festsetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist erforderlich, da auch außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ die Erhaltung von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft gewährleistet sein muss. Um die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr einzuschränken, wurden keine Geschützten	P22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>gen solcher Art tätig. Hier bekommt der Bürger vor allem den Eindruck einer „Bestrafung“ vermittelt, unabhängig davon, dass dies natürlich nicht die Absicht des Plangebers sein wird. Zum Teil stehen die Einzelbäume oder Baumgruppen, vor allem Hofbäume, schon seit vielen Jahren. Das alles jetzt mit einem Schutzstatus zu belegen ist kontraproduktiv und bewirkt Widerwillen und Ablehnung.</p> <p>Die mit dieser Festsetzung einhergehende Bürokratie ist ebenfalls völlig kontraproduktiv und wird den Eindruck der Gängelung verstärken. Dies zeigt schon der Blick auf die Regelungen unter 2.4 F. Die dort geregelten Meldepflichten und Beantragungen sind weder zeitgemäß noch sinnvoll. Praktisch und umsetzbar sind sie schon gar nicht. Natürlich müssen Bäume etc. ständig gepflegt werden, vor allem an Straßen und Hofstellen. Es geht dabei um Sicherheit und Versicherungsschutz. Dort nun ein solches Melde- und Kontrollverfahren zu etablieren wird nicht nur der Unteren Landschaftsbehörde viel zusätzlichen Aufwand bringen, sondern vor allem dem betroffenen Bürger und Eigentümer. Zusätzlich wird damit eine deutlich Komplizierung der Regelungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten einhergehen. Allein das Lesen der hierzu ergangenen Rechtsprechung und der Kommentierungen, z.B. im Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel Kommentar zum Naturschutzrecht § 29 Rz. 12 vermittelt eine Vorstellung davon, wohin solche Unterschutzstellungen führen können.</p> <p>Eine deutlich maßvollere Unterschutzstellung legt überdies vor allem auch der Text des § 29 BNatSchG selbst – „kann..., wenn erforderlich...“ – nahe und bietet Entscheidungsspielraum an.</p> <p>Der Einwender schlägt insgesamt vor, wenn schon eine Regelung im Landschaftsplan erfolgen soll, dieses im Rahmen der Ziffer 5 zu tun.</p>	<p>Landschaftsbestandteile in unmittelbarer Nähe zu Hofgebäuden und -zufahrten ausgewiesen. Diese Vorgehensweise wurde auch bei anderen, kürzlich als Satzung beschlossenen Landschaftsplänen praktiziert. Ein übermäßiger bürokratischer Aufwand entsteht durch die Meldung von Schäden oder Mängeln an den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht. Ziffer 5 des Landschaftsplanes beinhaltet Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Darunter fallen auch freiwillige Pflegemaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen, die den Eigentümer bei der Erhaltung des Landschaftsbestandteils unterstützen. Ein verbindlicher Bestandsschutz kann nicht ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.</p>	
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

9.1	Umweltbericht Ziffer 4, Planungsgrundlagen	<p>Die offengelegte Landschaftsplanung leidet unter einem schweren Mangel, da die unter Ziffer 4 benannten eigenen Erhebungen nicht ausgelegt haben. Es wird erklärt, dass eigene Geländearbeiten zur Überprüfung und Aktualisierung von Katastern und Daten stattgefunden haben. Die Frage bleibt offen, welche dies im Einzelnen sind. Diese Erhebungen haben laut Wissen des Einwenders nicht ausgelegt und können deshalb nicht Grundlage der Planung sein. Auch wird nicht deutlich, für welche Planungen diese Erhebungen im Einzelnen ausschlaggebend waren, welche Inhalte des Landschaftsplanes hierauf beruhen.</p> <p>Nach wie vor findet sich in den Offenlageunterlagen auch nicht der Fachbeitrag des LANUV wie auch die anderen als relevant bezeichneten Daten- und Fundstellen. Hier sind das Bestimmtheits- und das Transparenzgebot der Planung verletzt, eine abwägende Stellungnahme und daher der Beschluss des Landschaftsplanes sind so laut Einwender rechtmäßig nicht möglich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorwürfe werden als unbegründet zurückgewiesen. Das Verfahren der Öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß. 2. Nach § 27c Absatz 1 Landschaftsgesetz (LG NW) ist der Entwurf des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen. Bestandteile des Landschaftsplanes sind gemäß § 16 Abs. 4 LG NW die Karte, die Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), außerdem der Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung sind nicht Bestandteil des späteren rechtskräftigen Landschaftsplanes und damit auch nicht Inhalt der Offenlegung nach § 27c LG NW. 3. Wie auch der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW konnten die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung im Offenlagezeitraum auf Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden. 	P23
6	Ausnahmen und Befreiungen	<p>Der Einwender regt Folgendes zu den Ausnahmen unter Ziffer 6 auf der Seite 170 an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu den aufgeführten Ausnahmetatbeständen i.R.d. § 35 I Nr. 4 BauGB würde der Einwender gern beim 4. Spiegelstrich folgendes hinzufügen: neben behördlichen und/oder gesetzlichen Anforderungen werden zukünftig vor allem auch z.B. tierschutzre- 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihrer Intention ist bereits entsprochen. 2. Den jüngsten Satzungsbeschlüssen zu Landschaftsplänen folgend, wurde in der Erläuterungsspalte zu Absatz 1 folgende Formulierung aufgenommen: „Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem 	P24

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		levante Änderungen im Rahmen von Lieferbeziehungen (Lieferkette und Anforderungen) dazu führen können, dass bestehende Stallungen, ohne dass es dazu gesetzliche Pflichten gäbe, umgestaltet oder umgebaut werden müssten. Auch als Signal an die Tierhalter im Kreis wäre eine dahin erweiterte Ausnahme sehr begrüßenswert.	Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“ 3. Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender auf die Ausnahmeregelungen der Seite 136 des Planentwurfs bezieht.	
6	Ausnahmen und Befreiungen	Der Einwender regt weiterhin Folgendes zu den Ausnahmen unter Ziffer 6 auf der Seite 170 an : - Bei dem Ausnahmetatbestand des 7. Spiegelstrichs ergibt sich eine Beschränkung der Ausnahme auf Biogasanlagen nach § 35 I Nr. 6 BauGB. Eine Biogasanlage gem. § 35 I Nr. 4 BauGB, die dem Kreislaufwirtschaftsmodell folgt und eigene und in der Region vorhandene Dungstoffe von Landwirtschaftsbetrieben aufnimmt, um die enthaltenen Wertstoffe zu nutzen und zugleich eine Verbesserung im Sinne z.B. des Gewässerschutzes bewirkt, sollte nach Erachten des Einwenders in den Katalog mit aufgenommen werden, da die Standortsuche für solche Anlagen ohnehin schwer genug ist.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die Landschaftsschutzgebiete sollen bewusst von gewerblichen baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Platzierung einer isolierten Biogasanlage liefe dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu Biogasanlagen ermöglichen angemessene Baumöglichkeiten, ohne den Schutzzweck zu gefährden. 3. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Einwender auf die Ausnahmeregelungen der Seite 136 des Planentwurfs bezieht.	P25
Thomas Wittag, Winterswijker Str. 98, 46399 Bocholt vom 04.11.2016				
1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“	Der Einwender benötigt Informationen darüber, inwieweit die Festsetzung 1.4 „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ sich im Bereich Winterswijker Straße 98 auf die betriebliche Nutzung (Entwicklungsmöglichkeiten) auswirkt.	1. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Es entstehen keine Auswirkungen durch Entwicklungsziele. 2. Sh. P2.	P26
1.7	Biotopverbund	Der Einwender stellt die Frage , warum die Biotopver-	1. Die Frage wird zur Kenntnis genommen.	P27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		bundstufe 2 nur teilweise über seinem Betriebsgrundstück liegt (Gemarkung Barlo, Flur 4, Flurstücke 155 und 145) und in diesem Bereich nicht komplett herausgenommen wurde.	3. Bei der Darstellung der Biotopverbundflächen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV. Hieraus ergeben sich keine einschränkende Wirkungen. Gemäß § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW hat das LANUV einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu erstellen, in dem auch Angaben zum Biotopverbund enthalten sind. Dieser Fachbeitrag wurde für die Westmünsterlandkreise im Jahr 2012 erstellt. Der Landschaftsplan übernimmt die Biotopverbundflächen lediglich nachrichtlich und stellt sie in den Entwicklungszielen dar. Die fachliche Begründung kann dem Fachbeitrag über die Homepage des LANUV entnommen werden.	
5.2.14	Standortgebundene Anpflanzung „Anpflanzung einer Strauchhecke südlich des Holtwicker Baches östlich der Hoflage Wittag“	Der Einwender fragt , inwieweit die unter Ziffer 5.2.14 eingezeichnete Hecke Auswirkungen auf die betriebliche/landwirtschaftliche Nutzung der Fläche hat.	1. Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Für den Einwender entstehen keine Auswirkungen. 2. Die Anpflanzung erfolgt auf einer kreiseigenen Fläche. Aufgrund der Lage der Anpflanzung entsteht für die südlich angrenzende Ackernutzung des Einwenders keine Schattenwirkung. Da bei der Pflanzung zwei Meter Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden, und es sich um eine Strauchhecke handelt, sind keine Auswirkungen zu erwarten. 3. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat Herr Wittag der Anpflanzung durch Gegenzeichnung eines Vermerks zugestimmt.	P28
Zentralrendantur der Kath. Kirchengemeinden im Dekanat Bocholt, St.-Georg-Platz 9, 46399 Bocholt vom 03.11.2016				
5.1.30	Landschaftsraum Bereich am Stadtwald Bocholt	Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg und Liebfrauen Bocholt sind Eigentümerinnen der Flurstücke Gemarkung Bocholt, Flur 34, Flurstücke 72, 73 und 74.	1. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Es treten keine Einschränkungen ein. 2. Sh. P4.	P29

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Für diese Flurstücke sind unter der Ziffer 5.1.30 Festsetzungen erfolgt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nimmt die Zentralrendantur die Gelegenheit wahr, für die Kirchengemeinde Einwände gegen die Festsetzungen geltend zu machen.</p> <p>Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Durch die vier textlich fixierten Festsetzungen sieht die Zentralrendantur für die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung nicht unerhebliche Einschränkungen. Es wird darum gebeten, die drei genannten Flurstücke aus den Vorgaben der Festsetzungen herauszunehmen, so dass für diese Flurstücke zukünftig keine Bewirtschaftungsbeschränkungen durch die benannten Festsetzungen gegeben sind.</p>		
--	--	--	--	--

Ludwig Hartmann, Alter Kirchweg 10, 46414 Rhede vom 26.10.2016

5.2.17	Anlage einer Baumreihe an der Südwestseite der Straße Wiegingvenn	<p>Der Einwender erhebt Einspruch gegen die Bepflanzung des Grünstreifens am Wiegingvenn. Er nennt folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung der Abwasserdrainage durch Baumwurzeln, - nicht genügend Platz für das Hineinfahren von großen Erntemaschinen, - Haftungsschäden der Bodenbearbeitungsgeräte durch Baumwurzeln im Acker, - Schattenschlag durch hohe Bäume (Ertragsminderung), - Grenzabstände. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird nicht gefolgt. 2. Für die Pflanzung werden die Grenzabstände beachtet. Die Wurzeln der gepflanzten Jungbäume werden durch die regelmäßige Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen nicht in bestehende Drainagen einwachsen. Aus gleichem Grund sind auch keine Schäden an Bodenbearbeitungsgeräten zu erwarten. Da die Anpflanzung weitestgehend nord-südausgerichtet ist, entstehen keine gravierenden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. 3. Der Wegerand, auf dem die Anpflanzung erfolgen soll, wird durch die Maßnahme auf seine tatsächliche Breite von gut drei Metern zurückgeführt. 	P30
--------	---	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Bernhard Tangerding, An der Brennerei 1, 46414 Rhede vom 27.10.2016				
5.2.20	Anlage einer Hecke auf dem südlichen Wegeseitenstreifen an der Straße „Alter Kirchweg“	<p>Der Einwender merkt an, dass der Straßenseitengraben durch die Anpflanzung einer Wallhecke schlechter für Pflegezwecke zu erreichen wäre.</p> <p>Die Wallhecke würde das Abfließen des Regenwassers von der Straße in den Graben erschweren. Der Straßenkörper stände lange im Wasser, sodass die Tragfähigkeit der Teerdecke weiter verschlechtert würde.</p> <p>Der Wurzelwuchs würde auf Dauer die Teerdecke punktuell anheben. Hierbei sollten die Folgekosten berücksichtigt werden (Pflege der Hecke und Straßendecke).</p> <p>Die Maßnahme wäre keine Biotopverbesserung, da im Nahbereich genügend Hecken und Waldflächen vorhanden sind.</p> <p>Besser wäre es, wenn der Seitenstreifen zu einem Magergrasrasen umgewandelt wird, was eine höhere Biodiversität zur Folge hätte.</p> <p>Die Stadt Rhede kommt schon heute der Pflege von Hecken und Wällen nicht zeitnah nach.</p> <p>Durch die Anpflanzung käme es am Alten Kirchweg zu einem dunklen Tunnel (rechts und links Gehölze), was zu einem erhöhten Angstgefühl bei Kindern und Frauen besonders im Dunkeln führen würde. Viele Schüler fahren dort mit dem Rad von Vardingholt nach Rhede zur Schule.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung und der Vorschlag werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird teilweise gefolgt. Siehe Ö30. 2. Entgegen der Annahme des Einwenders war an dieser Stelle die Anlage einer ebenerdigen Landschaftshecke und nicht einer Wallhecke vorgesehen. Um dem befürchteten Abflusshemmnis und einer möglichen Tunnelwirkung entgegen zu treten, wird die Anlage einer Baumreihe festgesetzt. 3. Die Anlage eines Magergrasstreifens lässt sich bei benachbarter Intensivlandwirtschaft nicht realisieren. Straßenschäden sind infolge der ausreichenden Breite des Wegerandes sowie der Wahl tiefwurzelnder Bäume nicht zu erwarten. 	P31
5.2.17	Anlage einer Baumreihe an der Südwestseite der Straße Wiegingvenn	<p>Der Einwender macht darauf aufmerksam, dass die geplanten Einzelbäume in diesem Fall keine Biotopverbesserung darstellen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit noch von Kiebitzen als Brutflächen genutzt. Die zusätzlichen Bäume würden von Krähen, Dohlen und Bussarden als zusätzliche Aussichtspunkte genutzt. Der Aufzugerfolg der Kiebit-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelarten der offenen Feldflur durch die Anpflanzung wird nicht gesehen, da im Süden und Nordwesten der beschriebenen landwirtschaftlichen Flächen bereits Gehölzstrukturen bestehen. 	P32

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis 	Rd.-Nr.
		ze würde durch diese Räuber zusätzlich erschwert.	<ol style="list-style-type: none"> 3. Zur Standortoptimierung für Kiebitze können Bewirtschaftungsverträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Borken geschlossen werden, die eine finanzielle Förderung des jeweiligen Bewirtschafters beinhalten. 	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.